



Finanz- und Beitragsordnung der Jungen Liberalen BV Mittelfranken *Stand vom 17.05.2026*

§1: Grundsätze

- (1) Der Bezirksverband kann seine Ausgaben durch
- A. Erhebung der Bezirksumlage (Beitragsabführung der Untergliederungen),
 - B. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bei bezirksunmittelbaren Mitgliedern,
 - C. Empfang von Zuwendungen,
 - D. Empfang von Spenden,
 - E. Erzielung von Kapitalerträgen und
 - F. Erzielung sonstiger

Einnahmen decken.

- (2) Der Bezirksverband darf sich nicht verschulden

§2: Pflichten des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzubringen und zu verwalten.
- (2) Der Bezirksschatzmeister berichtet dem Bezirkskongress in einem Rechenschaftsbericht über die finanziellen Tätigkeiten des Bezirksvorstandes im abgelaufenen Amtsjahr.
- (3) Der Bezirksschatzmeister hat den Rechenschaftsbericht, sowie die Kasse, dem Kassenprüfer zur Einsicht verfügbar zu machen.

§3: Vertretungsmacht (nach innen)

- (1) Ausgaben unter einem Betrag von 50,00€ kann der Vorsitzende oder der Schatzmeister alleine beschließen.
- (2) Ausgaben unter eine Betrag von 125,00€ können der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam beschließen.
- (3) Ausgaben über einem Betrag von einschließlich 125,00€ muss der Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit beschließen.
- (4) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Schatzmeisters doppelt.

§4: Vertretungsbefugnis (nach außen)

- (1) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleine zur Vertretung befugt.

§5: Rechte des Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist über jegliche Ausgaben Binnen sieben Tagen zu informieren.

§6: Befugnisse des Bezirksschatzmeisters

- (1) Ab einem Geschäftswert von 100,00€ kann der Schatzmeister sein Veto einlegen.
- (2) Das Veto des Schatzmeisters kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstandes überstimmt werden.

§7: Entlastung des Bezirksvorstandes

- (1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) Sie ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.
- (3) Über die Entlastung ist auf dem Bezirkskongress zu entscheiden.

§8: Beitragszahlung von bezirksunmittelbaren Mitgliedern

- (1) Der Bezirksverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00€ pro Jahr für jedes Bezirksunmittelbare Mitglied.
- (2) Der Bezirksschatzmeister erstellt für jedes Bezirksunmittelbare Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Beitragsrechnung.
- (3) Die Rechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres in Rechnung zu stellen. Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen.

§9: Ring Politischer Jugend

- (1) Mittel und Zuwendungen des Ring Politischer Jugend (RPJ) des Bezirks Mittelfranken sind gemäß dessen Satzung und der staatlichen Förderrichtlinien zu verwenden. Der Bezirksvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister reicht den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, sowie den Verwendungsnachweiß beim Bezirk Mittelfranken ein.

§10: Bezirksumlage

- (1) Jede unmittelbare Untergliederung der Jungen Liberalen Mittelfranken hat eine jährliche Bezirksumlage abzuführen.
- (2) Die Bezirksumlage beträgt 20,50€ pro Mitglied und Kalenderjahr. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum Ablauf des Kalenderjahrs.
- (3) Die Bezirksumlage wird fällig nach Ablauf des Kalenderjahrs, spätestens jedoch mit Stellung der Rechnung durch den Bezirksschatzmeister.

§11: Erhebung der Bezirksumlage

- (1) Die Bezirksumlage für das vergangene Kalenderjahr soll den Untergliederungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres in Rechnung gestellt werden.
- (2) Auf der Rechnung soll die als Berechnungsgrundlage dienende Zahl der Mitglieder ausgewiesen werden.
- (3) Das Zahlungsziel soll vier Wochen betragen.
- (4) Der Anspruch auf die Bezirksumlage verfällt nicht durch zu spätes oder falsches Stellen der Rechnung.

§12: Stundung der Bezirksumlage

- (1) Der Bezirksvorstand kann auf Antrag einer Untergliederung für ausstehende Bezirksumlage eine Stundung für längstens bis zum nächsten Bezirkskongress gewähren.
- (2) Ein längeren Stundungszeitraum muss vom Bezirkskongress mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden. Mit dem Antrag muss die Untergliederung ihre finanzielle Verhältnisse offenlegen.
- (3) Mit Beschluss des Bezirkskongresses gilt die Stundung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Mit Ablauf der Stundung stellt der Bezirksschatzmeister eine erneute Rechnung mit einem Zahlungsziel von vier Wochen.
- (4) Der Bezirksschatzmeister kann für Untergliederungen, denen der Bezirksverband eine Stundung gewährt, einen Entschuldungsplan erlassen. Dieser ist bis zur Zahlung der ausstehenden Forderungen für die Untergliederung verbindlich.

§13: Widerspruchsrecht der Untergliederung zur Bezirksumlage

- (1) Untergliederungen haben gegenüber dem Bezirksverband ein Widerspruchsrecht bezüglich der Zahl der Mitglieder. Sie sind jedoch verpflichtet, den unstrittigen Betrag (gem. §10, §11) zu begleichen.
- (2) Der Widerspruch muss innerhalb des Zahlungsziels der Rechnung eingelegt werden. Der Bezirksamtsleiter prüft den Widerspruch und hilft ihm gegebenenfalls ab.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen, kann die Untergliederung sich innerhalb von 14 Tagen an den Bezirksvorstand wenden. Der Bezirksvorstand prüft den Widerspruch und hilft ihm gegebenenfalls ab.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen steht der Untergliederung in der Frist eines Monats ein Antragsrecht beim Landesschiedsgericht zu.
- (5) Beim Verstreichen einer der Fristen dieses Paragraphen, wird der Rechnungsbeitrag durchsetzbar.

§14: Mahngebühr

- (1) Für säumige Beiträge kann der Bezirksamtsleiter Verzugszinsen gem. §288 BGB erheben.

§15: Sanktionen bei Zahlungsverzug

- (1) Begleicht eine Untergliederung die Rechnung für Bezirksumlage nicht innerhalb des Zahlungsziels und ist der Rechnungsbeitrag durchsetzbar (gem. §13 Abs. 5), kann der Bezirksvorstand folgende Maßnahmen gegenüber der Untergliederung verhängen:
 - B. Die Zusammenarbeit mit der Untergliederung wird beschränkt
 - C. Aussetzung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für die Mitglieder der Untergliederung bei Bezirkskongressen, soweit diese nicht nachweisen, dass sie mit keinerlei Mitgliedsbeiträgen gegenüber ihrer Untergliederung im Rückstand sind. Das passive Wahlrecht bleibt unberührt.
- (2) Die Maßnahmen des Absatzes 1 dürfen nicht angewendet werden, wenn der Untergliederung die Bezirksumlage gestundet wurde.

§16: Auflösung von Kreisverbänden

- (1) Bei Auflösung eines untergliederten Kreisverbandes wird die Kasse des Kreisverbandes zur treuhändischen Verwaltung an den Bezirksverband übergeben. Die Kasse ist bei einer Neugründung des betreffenden Kreisverbandes innerhalb von 3 Monaten an den neuen Kreisvorstand zu übergeben.
- (2) Als Vertreter des aufgelösten Kreisverbandes darf der Bezirksvorstand laufende Verträge des aufgelösten Kreisverbandes kündigen, aber in dessen Namen keine neuen Verträge abschließen.
- (3) Die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes werden nach der Auflösung als bezirksunmittelbare Mitglieder geführt. Deren Mitgliedsbeiträge werden nicht der Kasse des aufgelösten Kreisverbandes, sondern der des Bezirksverbandes zugeführt.
- (4) Der Bezirksverband haftet für Forderungen, welche gegenüber dem aufgelösten Kreisverband bestehen, nur in Höhe des Kreisverbandsvermögens. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bezirksvorstand die Begleichung von Forderungen bestimmen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

- (5) Im Falle von ausstehenden Forderungen an den aufgelösten Kreisverband bestimmt der Bezirksvorstand die Reihenfolge der Begleichung der Forderungen.

§17: Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen zu §3, §5, §8, §12 und §16 treten mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Die Änderung in §10 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.